

IMPULSE

EINE REFORMAGENDA FÜR DIE DEUTSCHEN GEHEIMDIENSTE:
RECHTSTAATLICH, DEMOKRATISCH, EFFEKTIV

MARKUS LÖNING, SENIOR FELLOW IM PRIVACY PROJECT

EXECUTIVE SUMMARY

In den letzten 15 Jahren haben Nachrichtendienste weltweit die Digitalisierung der Kommunikation genutzt, um leistungsstarke Überwachungsprogramme aufzubauen. Durch die Debatte um die NSA-Enthüllungen wurde schrittweise deutlich: Es fehlen in fast allen Demokratien funktionierende Regeln und Kontrollen für die Arbeit der Nachrichtendienste im digitalen Zeitalter. Auch in Deutschland ist die parlamentarische und gerichtliche Aufsicht nicht ausreichend. Der NSA-Untersuchungsausschuss hat deutlich gezeigt, dass weder die G10-Kommission, noch das parlamentarische Kontrollgremium über den Umfang der Überwachungsprogramme des Bundesnachrichtendienstes informiert waren.

Deutschland ist als international respektierter Rechtsstaat auf eine Modernisierung seiner Geheimdienst-Gesetze angewiesen. Derzeit kann der Bundestag die Aktivitäten der eigenen Nachrichtendienste nicht adäquat beaufsichtigen und die Legitimität von Überwachungsmaßnahmen im In- und Ausland sicherstellen. Damit sind grundlegende demokratische Kontrollmechanismen ausgehebelt.

Darüber hinaus erfordern die handels- und wirtschaftspolitischen Ziele der Bundesrepublik eine Überarbeitung des Status Quo. Deutschland kann den Wirtschaftsfaktor Datensicherheit und Datenschutz im internationalen Wettbewerb nur dann erfolgreich nutzen, wenn die Befugnisse der eigenen Sicherheitsbehörden einer glaubwürdigen Kontrolle unterliegen.

Ohne jeden Zweifel ist Deutschland sicherheitspolitisch auf funktionierende Nachrichtendienste angewiesen. Auch eine enge Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden verbündeter Länder ist unerlässlich. Es dürfen aber keine Zweifel an der Legitimität und Rechtsstaatlichkeit ihres Handelns bestehen. Dies würde das Vertrauen der deutschen Öffentlichkeit in die eigenen Dienste weiter schwächen.

Die Modernisierung von Aufsicht, Kontrolle und gesetzlicher Grundlage der Nachrichtendienste soll das Vertrauen der Bürger wiederherstellen, dass sie sowohl in ihrer Sicherheit als auch in ihrer Freiheit geschützt werden. Das ist Aufgabe des Bundestages.

Dieses Papier skizziert eine umfassende Reformagenda. Einige Schritte, wie die folgenden Beispiele, wären leicht umzusetzen:

- Das Parlamentarische Kontrollgremium bekommt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geheimdienstbeauftragten mit einem angemessen großen Stab von Technikern, Juristen und Nachrichtendienstexperten. Dieser Stab kontrolliert im Auftrag der Mitglieder des PKGr operative Vorgänge der Dienste.
- Jegliche Überwachung von Telekommunikation weltweit muss in Zukunft durch die G10-Kommission genehmigt werden. EU-Bürger werden in ihren Rechten Deutschen gleichgestellt. Das schafft Rechtsklarheit über den Geltungsbereich des Grundgesetzes und von internationalen menschenrechtlichen Normen.
- Alle Verfahren vor der G10-Kommission werden als kontradiktorische Verfahren mit einem Anwalt, der die Perspektive der Grundrechte vertritt, durchgeführt.
- Mit den anderen EU-Ländern wird ein No-Spy-Abkommen vereinbart, das die rechtlichen Standards und parlamentarische Aufsicht über Kooperation der Nachrichtendienste festlegt.

1. Einführung

Die Veröffentlichungen von Edward Snowden haben drei Vertrauenskrisen ausgelöst. Das Vertrauen in die digitale Technologie wurde erschüttert, der Schutz von Privatsphäre scheint für den Normalnutzer kaum möglich. Das Vertrauen in die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit wurde genau so unterminiert wie das Vertrauen, dass die deutsche Politik ihre Pflicht die Bürger in ihrer Freiheit zu schützen überhaupt erfüllen kann.

Dieses Vertrauen muss wieder hergestellt werden. Zur Demokratie gehört die Überzeugung der Bürgerinnen und Bürger, dass alle Institutionen rechtsstaatlich handeln und ihrer Aufgabe gerecht werden. Um das Wachstumspotenzial der digitalen Technologien nutzen zu können muss das Vertrauen der Verbraucher in den Schutz ihrer Daten gegeben sein. Und schließlich braucht Deutschland, unabhängig von Differenzen in einzelnen Fragen, aus wirtschaftlichen, technologischen, politischen und Sicherheitsgründen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den USA.

Unternehmen sind auf das Vertrauen ihrer Kunden angewiesen. Im Lauf der letzten Monate sind eine Reihe von Produkten für den Massenmarkt mit - besserer - Verschlüsselung ausgerüstet worden und viele Firmen arbeiten an einer weiteren Verbesserung des Schutzes von Daten.

Ohne jeden Zweifel braucht die Bundesrepublik funktionierende Nachrichtendienste. Dazu gehört eine enge Zusammenarbeit mit den Diensten befreundeter und verbündeter Länder. Es darf aber keinen Zweifel an der Legitimität und Rechtsstaatlichkeit ihres Handelns bestehen. Sie müssen persönliche Freiheit und Sicherheit der Bürger gleichermaßen schützen. Die Bundesrepublik hat die Chance hier eine führende Rolle in der Umsetzung rechtsstaatlicher Standards einzunehmen und so die Diskussion in der EU und mit den amerikanischen Partnern voran zu treiben.

Außer einer kleineren Änderung der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die deutsche Politik bisher keine Reformschritte unternommen. Dabei sind schon im bisherigen Verlauf des NSA-Untersuchungsausschusses eine Reihe von gravierenden Defiziten und offenen Fragen offensichtlich geworden. Der Bundestag hat jetzt die Chance und die Aufgabe die Kontrollmechanismen an die Möglichkeiten der digitalen Technologien anzupassen und sie für das 21. Jahrhundert fit zu machen.

Im Lauf unserer Arbeit ist klar geworden, dass die rechtlichen Grundlagen der Arbeit der Nachrichtendienste einerseits nicht präzise in der Aufgabenbeschreibung sind. Gleichzeitig sind sie aufgrund ihrer Komplexität auch für Fachleute nur sehr schwer nachzuvollziehen. Bei der Autorisierung von Maßnahmen durch die G10-Kommission gibt es eine Reihe von ungeklärten Rechtsfragen und einen fehlenden fachlichen und technischen Unterbau. Bei der Kontrolle der Dienste durch das Parlamentarische Kontrollgremium fehlt eine gesetzliche Ermächtigung die Arbeit der Dienste uneingeschränkt und ohne Umwege über Behördenleitung oder Bundeskanzleramt direkt untersuchen zu können. Ebenso fehlt die personelle, fachliche und technische Ausstattung um effektiv kontrollieren zu können.

Das Privacy Project der stiftung neue verantwortung hat sich während des gesamten Jahres 2014 mit verschiedenen Aspekten der entstandenen Vertrauenskrise beschäftigt. In intensiven Diskussionen mit Wissenschaftlern, IT-Experten, Vertretern von Verwaltung, Unternehmen, Nachrichtendiensten, Bürgerrechtlern und Parlamentariern haben wir Lösungsideen zusammengetragen. In diesem Papier fassen wir Vorschläge für Reformen, die nötig und auch möglich sind, zusammen.

2. Der Bundestag muss Vertrauen und Legitimität sicherstellen

Die Abgeordneten des Bundestages sollen durch Gesetze, Institutionen und Finanzierung sicherstellen, dass das politische System der Bundesrepublik den Prinzipien von Gewaltenteilung und demokratischer Kontrolle genügt. Das Grundgesetz beauftragt das Parlament in Art. 45d sogar ausdrücklich mit der Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit. Als einziges direkt durch das Volk legitimes Verfassungsorgan trägt er eine besondere Verantwortung dafür, dass die Institutionen des Staates das Vertrauen der Bürger haben und ihre Arbeit als legitim empfunden werden.

Nach den Veröffentlichungen der letzten anderthalb Jahre und der bisherigen Arbeit des NSA-Untersuchungsausschusses ist klar, dass dies bei den Nachrichtendiensten nicht mehr uneingeschränkt gilt.

Keine Bundesregierung wird jemals Interesse haben ihre Handlungsräume bei den Nachrichtendiensten durch ein stärkeres Mitspracherecht des Bundestages zu begrenzen. Die Abgeordneten als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger müssen die Balance der Gewaltenteilung aus eigener Kraft herstellen. Kein Bereich der Exekutive kann – auch nur teilweise – außerhalb der Aufsicht durch das Parlament stehen. Dasselbe gilt für die Kontrolle durch Gerichte. Gegen jede Handlung der Exekutive muss Rechtsschutz möglich sein. Dies sind zwei Grundpfeiler eines demokratischen Rechtsstaates,

Eine Reformagenda muss daher eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der deutschen Nachrichtendienste, klare Regeln und eine angemessenen Ausweitung der Ressourcen von Parlamentarischem Kontrollgremium und G10-Kommission beinhalten.

Auslöser des NSA-Untersuchungsausschusses war eine Krise im Verhältnis zu den USA aber auch das Verhältnis zu unseren britischen Partnern ist belastet. Jede Reformagenda braucht daher eine europäische und transatlantische Komponente.

Wenn es gelingt moderne rechtsstaatliche Standards für Arbeit und parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste zu entwickeln hat Deutschland eine sehr gute Argumentationsbasis gegenüber seinen Partnern und Verbündeten und kann hier eine Führungsrolle einnehmen.

3. Die rechtlichen Grundlagen grundrechtsfest, präzise und nachvollziehbar fassen

Drei Bereiche sind in ihrer gesetzlichen Grundlage unklar oder nicht hinreichend geregelt. Erstens sind Aufgaben und Ziele der Auslandsaufklärung bisher nur sehr vage beschrieben und es ist nicht klar welche rechtlichen Bedingungen für Maßnahmen im Ausland gelten. Zum zweiten ist die Frage strittig wie der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses von Nicht-Deutschen zu behandeln ist. Drittens beauftragt das Grundgesetz in Art. 45d die Parlamente mit der Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit. Dieser Auftrag ist nicht hinreichend umgesetzt. Folgende Schritte schlagen wir vor:

- Das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst wird reformiert. Aufgaben und Befugnisse des BND werden präzise und klar gefasst. Das Grundgesetz und die vom Bundestag ratifizierten internationalen Konventionen bilden den rechtlichen Rahmen für die gesamte Arbeit der Dienste.
- Die deutschen Nachrichtendienste sind in ihrer operativen Arbeit im Ausland genauso an das Grundgesetz gebunden wie etwa die Bundeswehr. Die Bundesregierung legt im Rahmen der vom Bundestag beschlossenen Gesetze Einsatzregeln für

nachrichtendienstliche Tätigkeit im Ausland fest und gibt sie dem Bundestag zur Kenntnis.

- Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass jede Überwachungsmaßnahme, unabhängig davon wen Sie betrifft oder wo sie stattfindet, durch die G10-Kommission genehmigt werden muss. Das beendet die Unklarheit in der Rechtsauslegung über die Bindkraft des Grundgesetzes für das Handeln der Bundesregierung und ihrer Behörden und beschreibt den einzuhaltenden Grundrechtsschutz für Nicht-EU-Bürger, wie ihn die Bundesregierung etwa in der von ihr mit-initiierten UN Resolution zum „Right to Privacy in the Digital Age“ einfordert.
- Maßgeblich für die Genehmigung sind Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Das Grundgesetz, deutsche Gesetze und die internationalen Konventionen, die durch den Bundestag ratifiziert wurden, bilden die rechtliche Grundlage der Genehmigung. Der Bundestag sollte die Regeln nach denen Beschränkung der Rechte nach Art. 10 GG möglich sind, gesetzlich festschreiben.
- Datenverarbeitung und -speicherung erfolgen nach Notwendigkeit und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesdatenschutzbeauftragten und ihre Rechtmäßigkeit muss vor Gericht überprüfbar sein.
- Die Ausnahme der Nachrichtendienste aus dem Informationsfreiheitsgesetz sollte aufgehoben werden um den Begründungszwang für Geheimschutz zu erhöhen und eine gerichtliche Überprüfung der Balance von berechtigtem Geheimhaltungsinteresse und Transparenzanforderung möglich zu machen.

4. Autorisierungen von Maßnahmen grundrechtsfest durchführen

Es ist abzuwägen ob über Einschränkungen der Telekommunikationsfreiheit der spezialisierte Senat eines ordentlichen Gerichts oder weiterhin die G10-Kommission befinden soll. Um nachrichtendienstliche Maßnahmen beurteilen zu können ist eine hohes Maß an Erfahrung und Spezialwissen notwendig. Das kann nur ein Gremium leisten, das über ausreichendes technisches, juristisches und nachrichtendienstliches Knowhow verfügt. Gleichzeitig müssen die Mitglieder bei einer Reihe von Maßnahmen auch den (außen-)politischen Kontext beurteilen können. Mit einer „Aufrüstung“ der G10-Kommission – die ja über Erfahrung und politisches, nachrichtendienstliches und juristisches Knowhow verfügt – ist das aus unserer Sicht schneller und wirkungsvoller zu erreichen als durch den Neuaufbau eines spezialisierten Senats. Wesentlich sind aber letztlich folgende Punkte:

- Staatsangehörige anderer EU-Staaten dürfen beim Schutz ihrer Rechte nicht schlechter gestellt werden als deutsche Staatsbürger. Für Nicht-EU-Bürger müssen die Normen internationaler Konventionen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, gelten.
- Alle geplanten Abhörmaßnahmen, unabhängig davon ob sie Deutsche oder Nicht-Deutsche betreffen und außerhalb des deutschen Territoriums stattfinden, müssen der G10-Kommission zur Bewertung und Genehmigung vorgelegt werden. Nach den Gutachten von Hans-Jürgen Papier u.a. vor dem NSA-Untersuchungsausschuss gibt es keine andere grundrechtskonforme Lösung. Zweifelhafte und von keinem Gericht überprüfte Rechtsauffassungen, wie die Weltraumtheorie oder das Funktionsträgerargument sind damit hinfällig.

- Um die dann größere Zahl der Fälle angemessen bearbeiten zu können, soll ein Teil der G10-Kommission aus Vollzeit-Entscheidern bestehen.
- Das Sekretariat muss fachlich und personell angemessen ausgestattet werden. Neben Juristen müssen Fachleute zur Verfügung stehen, die technische Zusammenhänge in ihrer Wirkung beurteilen können. Der technische und juristische Diskurs müssen zusammengeführt werden.
- Die Genehmigungsverfahren sollen nach dem Vorbild eines Gerichtsverfahrens kontradiktorisch durchgeführt werden. Die Nachrichtendienste sollen ihre Anträge begründen, ein Ombudsmann die Perspektive des Grundrechtsschutzes vertreten und die Mitglieder der Kommission über den Antrag befinden.
- Die Benachrichtigung nach dem Ende einer Maßnahme muss die Regel sein und kann nur in sehr gut zu begründenden Ausnahmefällen entfallen. Hierzu muss die G10-Kommission jährlich Zahlen veröffentlichen.
- Die Begrenzung der ausgewerteten Datenmengen muss angesichts veränderter Technologie an den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers angepasst werden und auch tatsächlich eine sinnvolle Begrenzung darstellen.
- Auch Bürgern anderer Staaten, die im Ausland überwacht werden muss die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen eröffnet werden.

5. Das Parlamentarische Kontrollgremium zu einer tatsächlichen Kontrollinstanz ausbauen

Derzeit bemühen sich neun Bundestagsabgeordnete und eine kleine Handvoll Mitarbeiter, die Arbeit tausender von Beamten bei BND, MAD und Verfassungsschutz zu überblicken und zu beaufsichtigen. Die Beschränkungen durch die Geheimhaltungspflichten erschweren die Kontrolle zusätzlich. Der Bundestag muss seinen Auftrag aus GG Art.45d ernst nehmen und sich selbst so ausstatten, dass eine sachliche, fachliche und effektive Kontrolle auch durchgeführt werden kann. Folgende Schritte würden zu einer effizienten und zeitgemäßen Kontrolle beitragen:

- Das Gesetz zum PKGr muss so geändert werden, dass das PKGr Vorgänge in den Diensten direkt - ohne Umweg über das Bundeskanzleramt - prüfen kann. Die Abgeordneten brauchen ein uneingeschränktes Fragerecht und die Möglichkeit jeden Mitarbeiter der Dienste als Zeugen zu hören. Die Spitzen der Dienste müssen verpflichtet sein umfassend über die Aktivitäten ihrer Behörden zu unterrichten. Dazu gehören auch die eingesetzten Methoden und technischen Verfahren. Dem PKGr ist auch über Art, Umfang und rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit mit Diensten anderer Länder zu berichten. Die Zusammenarbeit mit Diensten anderer Länder ohne Kenntnis der Abgeordneten ist schlicht undenkbar.
- Zur Unterstützung dieser Arbeit wird dem PKGr ein Beauftragter des Bundestages für die Aufsicht der Nachrichtendienste zugeordnet. Der Beauftragte arbeitet aufgrund von Aufträgen und Weisungen des PKGr oder einzelner Mitglieder, auf eigene Initiative und aufgrund von Hinweisen. Dem Bundestag legt er einen jährlichen Bericht vor. Die Behörde des Beauftragten soll personell und fachlich so ausgestattet sein, dass Vorgänge in den Diensten regelmäßig geprüft sowie fachlich und tech-

nisch beurteilt werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Beamten des Beauftragten genauso wie für die Beamten der Dienste.

- Das Parlamentarische Kontrollgremium legt für seine Sitzungen und Anhörungen selbst die Regeln der Geheimhaltung fest.
- Wie das Bundesdatenschutzgesetz es vorsieht, dürfen auch die Nachrichtendienste keine Datensammlungen ohne vorherige Prüfung und Genehmigung durch den Bundesdatenschutzbeauftragten (BfDI) anlegen oder gar nutzen. Der Datenschutzbeauftragte erhält – selbstverständlich unter entsprechender Geheimhaltungsverpflichtung – Zugang zu allen Datensammlungen und –verarbeitungen der Dienste. Dazu gibt es beim BfDI ein auf nachrichtendienstliche Fragen spezialisiertes Referat.
- Die mit nachrichtendienstlichen Fragen befassten Mitglieder des Bundestages (PKGr, Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Auswärtiger Ausschuss) sowie die Mitglieder der G10-Kommission treffen sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Bundestagspräsidenten zu einem Austausch hinter verschlossenen Türen um Fragen der Aufsicht der Dienste zu besprechen.
- Die Mitglieder von G10-Kommission, Parlamentarischem Kontrollgremium und Vertrauensgremiums des Haushaltsausschusses haben das Recht die Fraktionsführungen der Bundestagsfraktionen über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Die Beurteilung der Relevanz obliegt den Mitgliedern selbst.

Es liegt in der Natur der Nachrichtendienste dass die demokratische Kontrolle durch öffentliche Debatte und Medienberichterstattung sehr viel schwieriger ist. Dies hat in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder zu Fehlentwicklungen und Geheimdienstskandalen geführt. Es gibt bisher auch keinen ausreichenden gesetzlichen Schutz von Hinweisgebern, die aus dem Inneren eines Apparates über Fehlentwicklungen informieren könnten.

Außerdem muss die Frage aufgeworfen werden inwieweit es legitim ist, dass Behörden Akten und Vorgänge als Verschlussachen einstufen und sie dadurch der Kontrolle durch das Parlament entziehen.

- Es wird die technische und rechtliche Möglichkeit geschaffen, damit Hinweise von Mitarbeitern der Nachrichtendienste sachlich und rechtlich geprüft werden können, ohne dass dies negative Auswirkungen für die Hinweisgeber hat. Die Mitarbeiter müssen Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums, dem nachgelagerten Nachrichtendienstbeauftragten, dem Bundesrechnungshof und dem Bundesdatenschutzbeauftragten – auch anonym - Hinweise geben können. Nur so können Fehlentwicklungen den Aufsichtsgremien frühzeitig zur Kenntnis gelangen.
- Regeln und Durchführung der Geheimhaltungseinstufung von Dokumenten kann nicht alleine den Nachrichtendiensten bzw. Ministerien obliegen. Der Bundestag sollte daher eine permanente Kontrollinstanz schaffen, die regelmäßig die Regeln zur Einstufung von Dokumenten und Vorgängen überprüft und ggf korrigieren kann. Auch die Einstufung von Dokumenten und Vorgängen muss regelmäßig geprüft werden. Dabei sind das öffentliche Interesse an transparentem Regierungshandeln mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Vertraulichkeit von Verfahren der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung gegeneinander abzuwägen.

6. No-Spy innerhalb der EU: Kodex über den Schutz von Grundrechten bei der nachrichtendienstliche Zusammenarbeit vereinbaren

Die Zuständigkeit für die Nachrichtendienste liegt bei den EU-Mitgliedsländern. EU-Kommission und EU-Parlament haben daher kaum Handlungsmöglichkeiten. Es ist sicherheitspolitisch aber überfällig einen besseren Austausch und mehr Zusammenarbeit zwischen den Diensten zu vereinbaren. Ähnlich wie bei der Zusammenarbeit der Polizeien müssen die Mitgliedsländer hier initiativ werden. Dazu müssen auch für den rechtlichen Schutz der Bürger und die Parlamentsbeteiligung Standards vereinbart werden.

Angesichts der großen Unterschiede in den Auffassungen über Aufgaben und Kontrolle der Dienste zwischen den Mitgliedsländern ist es sinnvoll mit einer Gruppe einen „Kodex über die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit“ zu vereinbaren, dem weitere Länder jederzeit beitreten können. Inhalte des Kodex sollten u.a. folgende Punkte sein:

- Politische Festlegung auf den gegenseitigen Respekt der Grundrechte aller EU-Bürger auf Basis von Europäischer Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechtecharta
- Gemeinsame Standards für die Autorisierung von Einschränkungen der Grundrechte, analog etwa dem Europäischen Haftbefehl
- Rechtswegegarantie für alle EU-Bürger und Eröffnung des Rechtsweges für Nicht-EU-Bürger bei Einschränkungen der Grundrechte
- Der Austausch von Daten und Informationen zwischen den Diensten der EU-Partner ist sinnvoll. Die nationalen Parlamente müssen allerdings untereinander vereinbaren, wie eine lückenlose parlamentarische Aufsicht sichergestellt werden kann.
- No-Spy in der EU: Keine Überwachung von Bürgern eines anderen EU-Landes ohne legitimierte Autorisierung und gegenseitige Information. Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Autorisierungsverfahren und einzuhaltende Rechtswege.
- Einheitliche Standards für den Schutz der Individualrechte bei Datenaustausch
- Ratifizierung des „Kodex für nachrichtendienstliche Zusammenarbeit“ durch die nationalen Parlamente

7. Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den USA wieder aufbauen

Die Zusammenarbeit – nicht nur mit den Nachrichtendiensten – der USA braucht eine neue Vertrauensbasis. Sie ist sicherheitspolitisch geboten wird aber in der Bevölkerung nicht mehr ausreichend als legitim empfunden. Deswegen ist es unerlässlich klare rechtliche Regeln zu vereinbaren, die rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen.

Das ist ein schwieriger politischer Prozess, der voraussetzt, dass Deutschland für die eigenen Dienste eine wirklich moderne und effektive politische und gerichtliche Kontrolle durchsetzt. Kommt dazu ein starker Kodex für die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten gibt es eine Chance auch die Zusammenarbeit mit den USA auf eine bessere rechtsstaatliche Grundlage zu stellen.

Man wird diese Verbesserung aber nur Schritt für Schritt erreichen können. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll in einzelnen Bereichen zu Vereinbarungen zu kommen und so Stück um Stück wieder Vertrauen herzustellen. Folgende Punkte halten wir aus verschiedenen Grün-

den für erfolgreich verhandelbar:

- Regelmäßiger Austausch der Parlamentsausschüsse zur Kontrolle der Nachrichtendienste über die jeweiligen rechtlichen Grundlage und Kontrollsysteme mit dem langfristigen Zweck der Entwicklung gemeinsamer Standards
- Modernisierung der Rechtshilfeabkommen in Bezug auf Datenaustausch bei Strafverfolgung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität zur Schaffung von Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen
- Europäisch-US-amerikanische Vereinbarung über die gemeinsame Abwehr von Industriespionage Dritter und ein sanktioniertes Verbot von Industriespionage untereinander.

Über die stiftung neue verantwortung

Die stiftung neue verantwortung (snv) ist eine gemeinnützige Denkfabrik in Berlin, die Expertise aus Politik, Forschungseinrichtungen, NGOs und Unternehmen zusammenbringt, um überparteiliche Vorschläge zu aktuellen politischen Fragen zu entwickeln, zu diskutieren und zu verbreiten. In den Schwerpunkt-Programmen Digitalisierung, Energie- und Ressourcen sowie Zukunft des Regierens erstellt die snv Analysen, veröffentlicht Handlungsempfehlungen und formt sektorenübergreifende Koalitionen.

Website: www.stiftung-nv.de
Twitter: @snv_berlin

Über das Privacy Project

Das Privacy Project der stiftung neue verantwortung möchte dazu beitragen, eine breite, gesellschaftliche Debatte über den Schutz von Privatheit im Internet anzustoßen und dieses Thema auf die politische Agenda zu setzen. Es verfolgt dieses Ziel auf zweierlei Weise. Einerseits hat das Projekt zum Ziel, möglichst viele gesellschaftlichen Gruppen zusammenbringen, die das gemeinsame Interesse eint, diesen Themenkomplex auf die politische Agenda zu setzen. Dazu gehören sowohl Bürger- und Menschenrechtsgruppen und Nichtregierungsorganisationen wie auch Berufsverbände und Wirtschaftsunternehmen. Zweitens möchte das Projekt einen Beitrag dazu leisten, eine konstruktive Auseinandersetzung zum Thema Überwachung und Grundrechtsschutz anzustoßen. Hierzu werden Workshops mit Experten aus Behörden, Unternehmen und Universitäten durchgeführt. Ziel der Workshops ist es, Themenbereiche zu identifizieren, bei denen politischer Handlungsbedarf besteht, um Grundrechte und Privatheit im Internet besser zu schützen.

IMPRESSUM

April 2015

stiftung neue verantwortung e. V.

Beisheim Center
Berliner Freiheit 2
10785 Berlin
T. +49 30 81 45 03 78 80
F. +49 30 81 45 03 78 97
www.stiftung-nv.de
info@stiftung-nv.de

Layout

Franziska Wiese



Dieser Beitrag unterliegt einer CreativeCommons-Lizenz (CC BY-SA). Die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung, Veränderung oder Übersetzung von Inhalten der stiftung neue verantwortung, die mit der Lizenz „CC BY-SA“ gekennzeichnet sind, sowie die Erstellung daraus abgeleiteter Produkte sind unter den Bedingungen „Namensnennung“ und „Weiterverwendung unter gleicher Lizenz“ gestattet. Ausführliche Informationen zu den Lizenzbedingungen finden Sie hier: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>